

Niederschrift

über die 19. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie des Landkreises Coburg
(öffentlicher Teil) am Dienstag, 10.06.2025, 14:30 Uhr – 16:55 Uhr,
im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Sitzungssaal E 30

Zahl der Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie: 25

Anwesend

Vorsitzender

Martin Stingl

Aus der Fraktion der CSU/LV

Heidi Bauersachs, 96484 Meeder

Bernd Höfer, 96484 Meeder

Norbert Seitz, 96486 Lautertal

Vertretung für Kathrin Heike

Vertretung für Nina Liebermann

Aus der Fraktion der SPD

Ulrike Gunsenheimer, 96269 Großheirath

Frank Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg

Aus der Fraktion der FW

Elke Protzmann, 96465 Neustadt b. Coburg

Marco Steiner, 96472 Rödental

Aus der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Karin Ritz, 96476 Bad Rodach

Vertretung für Viktoria Lauterbach

Weitere beschließende Mitglieder

Markus Friedrich, 96482 Ahorn

Maik Hart, 96479 Weitramsdorf

Claudia Leisenheimer, 96450 Coburg

Sibylle Oettle, 96450 Coburg

Carolin Schmidt, 96465 Neustadt b. Coburg

Weitere beratende Mitglieder

Antje Hübscher, 96450 Coburg

Yvonne Schnapp, 96450 Coburg

Bastian Schober, 96465 Neustadt b. Coburg

Thomas Wedel, 96450 Coburg

Als Gäste

Vertreter der Presse

Christie Balk als Berichterstatterin zu TOP Ö 6

Birgit Sonanini als Berichterstatterin zu TOP Ö 6

Sandra Zirnstern als Berichterstatterin zu TOP Ö 9

Franz Aschenbrenner als Berichterstatter zu TOP Ö 9

Denis Ruby als Berichterstatter zu TOP Ö 10

Aus der Verwaltung

Ulrike Stadter während der gesamten Sitzung

Kerstin Spindler während der gesamten Sitzung

Frances Schimpf zur Schriftführung

Entschuldigt fehlen

Sebastian Straubel, 96486 Lautertal
Kathrin Heike, 96465 Neustadt b. Coburg
Nina Liebermann, 96274 Itzgrund
Viktoria Lauterbach, 96242 Sonnefeld
Rainer Mattern, 96237 Ebersdorf b. Coburg
Dominique Amend, 96450 Coburg
Sabine Baade, 96450 Coburg
Tanja Bächer-Sürgers, 96484 Meeder
Martina Braun, 96465 Neustadt b. Coburg
Karina Dr. Kräußlein-Leib, 96450 Coburg
Polizeihauptkommissar Daniel Dressel, 96450 Coburg
Anja Keyser, 96486 Lautertal
Christina Kuntz, 96479 Weitramsdorf
Michael Reubel, 96274 Itzgrund

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten un-aufschiebbaren Geschäfte
5. Sonstige amtliche Mitteilungen
Berichterstattung TOP Ö 1 bis TOP Ö 5: Vorsitzender
6. Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII im Landkreis Coburg
Vorlage: 054/2025
Berichterstattung: Yvonne Schnapp, Christie Balk (vsj), Birgit Sonanini (Context)
7. Schulnahe Erziehungshilfen (SEH);
Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung 2025/2026 mit dem IPSP gGmbH Weitramsdorf
Vorlage: 060/2025
8. Individuelle Schülerinnen- und Schülerbegleitung (ISB);
Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung 2025/2026 mit dem IPSP gGmbH Weitramsdorf
Vorlage: 061/2025
Berichterstattung TOP Ö 7 und TOP Ö 8: Thomas Wedel
9. Stütz- und Förderklassen (SFK);
Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung 2025/2026 mit dem IPSP gGmbH Weitramsdorf
Vorlage: 063/2025
Berichterstattung: Thomas Wedel
Sandra Zirnstein (SFK – Schule)
Franz Aschenbrenner (SFK – IPSP)
10. Stationäre Hilfen für Kinder und Jugendliche nach §§ 34 ff. SGB VIII
Vorlage: 067/2025
Berichterstattung: Yvonne Schnapp
11. Anfragen

Zu Ö 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:30 Uhr.

Zu Ö 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie am 03.06.2025 ordnungsgemäß zur heutigen Sitzung geladen wurden.

Zu Ö 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Er stellt weiter fest, dass zu Beginn der Sitzung außer dem Vorsitzenden acht Ausschussmitglieder, fünf weitere beschließende Mitglieder und drei weitere beratende Mitglieder anwesend sind; der Ausschuss ist somit beschlussfähig.

Zu Ö 4 Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte

Keine

Zu Ö 5 Sonstige amtliche Mitteilungen

Keine

Zu Ö 6 Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII im Landkreis CoburgSachverhalt

Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII sind gesetzlich verankerte Pflichtaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

Adressaten der Hilfen zur Erziehung sind Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie Eltern bzw. Personensorgeberechtigte. Unter dem Begriff der ambulanten Hilfen zur Erziehung werden Hilfen gefasst, die durch ihre intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen. Oberstes Ziel hierbei ist immer die Hilfe zur Selbsthilfe.

Damit dies gelingen kann orientiert sich die Familienhilfe am gesamten Familiensystem und dessen sozialem Netzwerk. Die Hilfen finden daher zu einem Großteil im häuslichen Umfeld statt und entsprechen somit dem Sozialraumkonzept des Landkreises Coburg. Hilfen werden dort erbracht wo die Familien leben. Gemeinsam mit der Familie wird nach naheliegenden und passgenauen Lösungen für die entstandenen Probleme und Konflikte gesucht und die Familie wird von der Fachkraft bei der Umsetzung der Lösungsstrategien unterstützt.

In der Ausschusssitzung werden einzelne Vertreter der Caritas, Context, IPSPG sowie des vsj stellvertretend für alle freien Träger des Landkreises Coburg, welche Leistungen im ambulanten Bereich der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Coburg erbringen, ihre tägliche Arbeit und ihr Aufgabenfeld ausführen und anhand von Fallbeispielen näher erläutern.

Zu Ö 7 Schulnahe Erziehungshilfen (SEH);
Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung 2025/2026 mit dem
IPSPG gGmbH Weitramsdorf

Sachverhalt

Die schulnahe Erziehungshilfe (SEH) ist ein wichtiger Bestandteil der Unterstützung für Schülerinnen und Schüler sowie deren Familien. Sie bietet Hilfestellungen direkt in der Nähe der Schule an, um Kinder und Jugendliche bei Erziehungsfragen, sozialen Herausforderungen oder Verhaltensproblemen zu unterstützen. Ziel ist es, das Wohlbefinden und die schulische Entwicklung der Kinder zu fördern und eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und Fachkräften zu ermöglichen.

Die Zunahme von Jugendhilfefällen mit Bezug zur Schule bedeutet, dass immer mehr Kinder und Jugendliche Unterstützung durch die Jugendhilfe benötigen, die in Zusammenhang mit schulischen Themen stehen. Das kann auf verschiedene Ursachen zurückzuführen sein, wie etwa soziale Probleme, Verhaltensauffälligkeiten, Lernschwierigkeiten oder Konflikte im schulischen Umfeld. Diese Entwicklung zeigt, dass die Schule als wichtiger Ort für die frühzeitige Erkennung und Unterstützung von Problemen immer bedeutender wird. Es ist ein Zeichen dafür, dass mehr Aufmerksamkeit auf die Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendhilfe und Familien gelegt wird, um junge Menschen bestmöglich zu fördern und zu unterstützen.

Die SEH arbeitet hauptsächlich direkt an der Schule der Kinder. Die Fachkraft begleitet u.a. den Unterricht, spricht mit den Lehrern und berät sie. Außerdem arbeitet sie intensiv mit dem Kind und tauscht sich regelmäßig mit den Eltern aus. Die genauen Ziele, Methoden und Maßnahmen sind in der Leistungsvereinbarung festgelegt. Wichtig ist, dass die SEH keine dauerhafte Lösung darstellt, sondern für einen begrenzten Zeitraum, meist zwischen 8 und 12 Monaten, eingesetzt wird, um akute Krisen zu bewältigen. Das Hauptziel ist, die aktuelle Krise zu beenden und das Kind an der Schule zu halten. Die SEH kann auch als Übergang dienen, bis eine andere Maßnahme, wie z.B. die Aufnahme in eine Stütz- und Förderklasse, beginnt, oder um den Bedarf für weitere Unterstützung, wie eine Schulbegleitung, zu klären.

Die Kapazitäten der SEH beim IPSP für diese Maßnahme waren bisher im laufenden Schuljahr voll ausgelastet. Lt. Leistungsvereinbarung stehen dem IPSP zur Auftragsbefriedigung 60 Fachleistungsstunden pro Woche, aufgeteilt auf 2 Fachkräfte, zur Verfügung. Aktuell werden 11 Schülerinnen und Schüler in dieser Maßnahme betreut.

Vorgelegt wird die Fortschreibung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung für das Schuljahr 2025/2026 mit dem IPSP gGmbH Weitramsdorf, der als Träger die SEH sicherstellt. Sie soll in der angepassten Form (Tarifsteigerungen) fortgeschrieben werden.

Der Zuschussbedarf für das kommende Schuljahr liegt bei 117.039 €. Die Personalkosten errechnen sich auf Grundlage des aktuellen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Ein 10%iger Eigenanteil des IPSP wurde einkalkuliert. Da die SEH auch vom Jugendamt der Stadt Coburg in Anspruch genommen wird, richtet sich der tatsächliche Zuschussbedarf nach der entsprechenden Inanspruchnahme. Die anteiligen Kosten für den jeweiligen Kostenträger (Stadt oder Landkreis Coburg) stellt der Träger monatlich in Rechnung. Entsprechende Haushaltsmittel sind für 2025 bzw. werden für 2026 in der Haushaltsstelle 4640.7090 eingeplant. Der Mehraufwand des Landkreises für das HH-Jahr 2025 wird aus dem laufenden Jugendhilfehaushalt gedeckt.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel in Höhe von max. 117.039 € benötigt.

Die Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr (2025) sind im Haushaltsplan unter der Haushaltsstelle 4640.7090 veranschlagt.

Eine Fortführung der Maßnahme über diesen Zeitraum hinaus ist geplant.

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorliegende Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem Institut für psychosoziale Gesundheit IPSP über die Schulausbildung Erziehungshilfe für das Schuljahr 2025/26 abzuschließen. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmig

Zu Ö 8 Individuelle Schülerinnen- und Schülerbegleitung (ISB);
Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung 2025/2026 mit dem
IPSP gGmbH Weitramsdorf

Sachverhalt

Schulbegleitung ist eine ambulante Form der Eingliederungshilfe für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte junge Menschen gemäß den Ausführungen des § 4 SGB IX zu den Leistungen zur Teilhabe. Die Leistungsgewährung in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit erfolgt auf Grundlage des § 35a SGB VIII zur Erreichung einer angemessenen Schulausbildung. Waren in der Kinder- und Jugendhilfe ehemals vorwiegend Kinder mit Autismus (Asperger-Syndrom) die Leistungsberechtigten gegenüber den Jugendämtern, finden sich heute unter den Antragstellern auch zahlreiche Kinder mit einer ADHS-Diagnose, Kinder mit oppositionellem Verhalten bis hin zu Kindern mit psychosozialen Auffälligkeiten.

Seit mittlerweile zwei Schuljahren übernimmt das IPSP einen Teil der Schulbegleitungen im Landkreis Coburg. Aufgrund des fachlichen Backgrounds des Trägers werden diese Fachkräfte insbesondere bei sehr schwierigen und herausfordernden Fällen eingesetzt. Die Erfahrungen und Rückmeldungen waren bisher durchweg sehr positiv und die fachliche Begleitung durch das IPSP wurde als qualitative Verbesserung erlebt. Die Leistungsvereinbarung mit einem Gesamtbudget ermöglicht dem IPSP eine bedarfsgerechte Personalplanung und den flexiblen Personaleinsatz, unter garantierter finanzieller Absicherung. Die betroffenen Kinder erhalten dadurch eine kontinuierliche und qualifizierte Begleitung und Förderung.

Im vergangenen Jahr haben die Fachkräfte des IPSP im Ausschuss für Jugend und Familie ihre Arbeit und Erfahrungen vorgestellt.

Aktuell begleiten wir von Seiten der Jugendhilfe 22 Schülerinnen und Schüler im Landkreis Coburg, davon 8 durch das IPSP. Dem Träger stehen dafür insgesamt 205 Fachleistungsstunden pro Woche zur Verfügung. Es werden dabei 3 Qualifizierungsstufen (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher sowie Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger) berücksichtigt.

Der Zuschuss in Höhe von 371.085 € setzt sich aus den Personalkosten (Grundlage TVöD), dem Sachkostenanteil und einem Leitungsanteil für insgesamt 205 Stunden wöchentlich zusammen. Ein Eigenanteil von 10 % des Trägers wurde ebenfalls berücksichtigt. Die Leistungsvereinbarung soll unverändert fortgeschrieben werden, eine Anpassung an den aktuellen Tarifvertrag TVöD wurde vorgenommen.

Entsprechende Haushaltsmittel sind für 2025 bzw. werden für 2026 in der Haushaltsstelle 4564.7602 eingeplant. Der Mehraufwand des Landkreises für das HH Jahr 2025 wird aus dem laufenden Jugendhilfehaushalt gedeckt.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel in Höhe von max. 371.085 € benötigt.

Die Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr (2025) im Haushaltsplan unter der Haushaltsstelle 4564.7602 veranschlagt.

Eine Fortführung der Maßnahme über diesen Zeitraum hinaus ist geplant.

Aus der Beratung

Kreisrat Frank Rebhan betont ausdrücklich seine ablehnende Haltung gegenüber der Möglichkeit der Schulbegleitung. Zudem hält er dieses System für nicht mehr für leist- und finanzierbar.

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorliegende Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem Institut für psychosoziale Gesundheit IPSP über die Individuelle Schüler- und Schülerinnenbegleitung für das Schuljahr 2025/26 abzuschließen. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

Mehrheitlich beschlossen

12 : 1

Zu Ö 9 Stütz- und Förderklassen (SFK);
Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung 2025/2026 mit dem IPSP gGmbH Weitramsdorf

Sachverhalt

Die Stütz- und Förderklasse ist eine Form der schulischen Förderung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ggf. mit zusätzlichem Förderbedarf in weiteren Förderschwerpunkten) an einer Förderschule nach § 21 VSO-F (2008) und Art. 19 ff. BayEUG in enger Verbindung mit einer Leistung der Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII bzw. Eingliederungshilfe nach § 35a SGB

Der Begriff „sozio-emotionaler Förderbedarf“ beschreibt den Unterstützungsbedarf eines Kindes oder Jugendlichen, um seine sozialen und emotionalen Fähigkeiten zu verbessern. Das bedeutet, dass die Person Schwierigkeiten hat, ihre Gefühle zu regulieren, mit anderen Menschen angemessen umzugehen oder soziale Situationen zu bewältigen. Solche Kinder brauchen eine intensive und spezielle Förderung, um ihre sozialen Kompetenzen zu stärken, ihr Selbstvertrauen aufzubauen und besser mit ihren Gefühlen umzugehen.

Die Verzahnung von Schule und Jugendhilfe im Bereich der sozio-emotionalen Förderung ist dabei ein wichtiger Ansatz, um die Kinder bestmöglich zu unterstützen. Dabei arbeiten beide Institutionen eng zusammen, um die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zu erkennen und gezielt zu fördern.

In der Praxis bedeutet das, dass Schulen und Jugendhilfeträger gemeinsam Maßnahmen entwickeln und umsetzen, zum Beispiel durch Beratung, soziale Trainings oder therapeutische Angebote. Ziel ist es, die emotionalen und sozialen Kompetenzen der Kinder zu stärken, ihre Selbstwahrnehmung zu verbessern und ihnen zu helfen, besser mit Herausforderungen umzugehen.

Diese Zusammenarbeit sorgt dafür, dass die Förderung ganzheitlich erfolgt und die Kinder sowohl im schulischen Umfeld als auch außerhalb die Unterstützung bekommen, die sie brauchen. So können sie sich besser in ihrer sozialen Umgebung zurechtfinden und ihre emotionalen Fähigkeiten weiterentwickeln.

Die Stütz- und Förderklassen (SFK) für die Stadt und den Landkreis Coburg befinden sich nun seit zwei Jahren in einem Ausweichquartier in Neustadt bei Coburg. Der Umzug war notwendig, weil in der Heinrich-Schaumberger-Schule nicht genügend Raum vorhanden war. Dieser Schritt war notwendig und eine wichtige Voraussetzung, um das neue pädagogische Konzept von Schule und Jugendhilfe umsetzen zu können.

Aufgrund der aktuellen Schülerzahlen ist geplant, im kommenden Schuljahr erstmals – wie im Konzept und in der Planung vorgesehen – eine 4. Klasse zu bilden.

Frau Zirnstein (Heinrich-Schaumberger-Schule) und Herr Aschenbrenner (IPSG) von den Stütz- und Förderklassen werden an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen und dort ihre Arbeit sowie ihre Erfahrungen vorstellen. Besonders im Fokus stehen dabei das neue Konzept und die Räumlichkeiten in Neustadt.

Der Zuschuss an das IPSG in der vorliegenden Leistungserbringung setzt sich aus Personal- und Sachkosten für nunmehr vier Schulklassen zusammen. Die Bildung einer weiteren Klasse erfordert auf Seiten der Jugendhilfe eine Aufstockung des pädagogischen Personals um zwei Vollzeitstellen. Die Personalkosten errechnen sich auf der Grundlage des aktuellen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Zusätzlich entstehen Mietkosten für Räume, die ausschließlich von den Fachkräften der Jugendhilfe genutzt werden.

Ein Eigenanteil des IPSG von ca. 10 % wurde berücksichtigt.

Damit entstehen für das kommende Schuljahr Gesamtausgaben in Höhe von 654.484 € zzgl. Mietkosten und Beförderungskosten der Kinder. Ca. 2/3 der Gesamtkosten (nach Belegungszahlen) entfallen auf den Landkreis (HHSt 4640.7090).

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel in Höhe von zzgl. Mietkosten und Beförderungskosten benötigt.

Die Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr (2025) sind im Haushaltsplan unter der Haushaltsstelle 4640.7090 veranschlagt.

Eine Fortführung der Maßnahme über diesen Zeitraum hinaus ist geplant.

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorliegende Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem Institut für psychosoziale Gesundheit IPSG über die Stütz- und Förderklassen für das Schuljahr 2025/26 abzuschließen. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmig

Zu Ö 10 Stationäre Hilfen für Kinder und Jugendliche nach §§ 34 ff. SGB VIII

Sachverhalt

Neben den ambulanten Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII gehören auch die stationären Hilfen nach §§ 34 ff. SGB VIII zu den gesetzlich verankerten Pflichtaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Die stationären Hilfen umfassen verschiedene Angebote (z.B. Wohngruppen, Betreutes Wohnen, Erziehungsstellen usw.) für Kinder und Jugendliche, die aus den unterschiedlichsten Gründen nicht mehr in ihrem familiären Umfeld leben können.

Kinder und Jugendliche außerhalb des familiären Umfeldes unterzubringen ist eine drastischste Maßnahme und wird daher im Regelfall immer erst als letzte Option gewählt. Grundsätzlich gilt der Leitsatz „ambulant vor stationär“. Das bedeutet, dass man vorrangig versucht mit ambulanten Hilfen und Unterstützungsformen das Aufwachsen eines jungen Menschen im familiären Umfeld zu ermöglichen. In manchen Fällen ist eine ambulante Unterstützung jedoch nicht ausreichend, weshalb eine Herausnahme des jungen Menschen aus der Familie angezeigt ist.

Die Fremdunterbringung kann hierbei, wie gesetzlich vorgeschrieben, drei wesentliche Ziele verfolgen:

1. Die Rückkehr in die Familie.
2. Die Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform, die auf ein selbständiges Leben vorbereiten soll

Damit diese Zielsetzungen u.a. erreicht werden können benötigt es Qualitätsstandards die seitens der stationären Einrichtung gegeben sein müssen. Diese Qualitätsstandards werden seitens der Regierung von Oberfranken festgelegt und regelmäßig überprüft.

In der Ausschusssitzung wird Denis Ruby, Mitarbeiter der Heimaufsicht von der Regierung von Oberfranken, u.a. ausführen, welche Voraussetzungen seitens eines Trägers erfüllt sein müssen, um eine stationäre Einrichtung für Kinder und Jugendliche im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe (nach SGB VIII) betreiben zu dürfen.

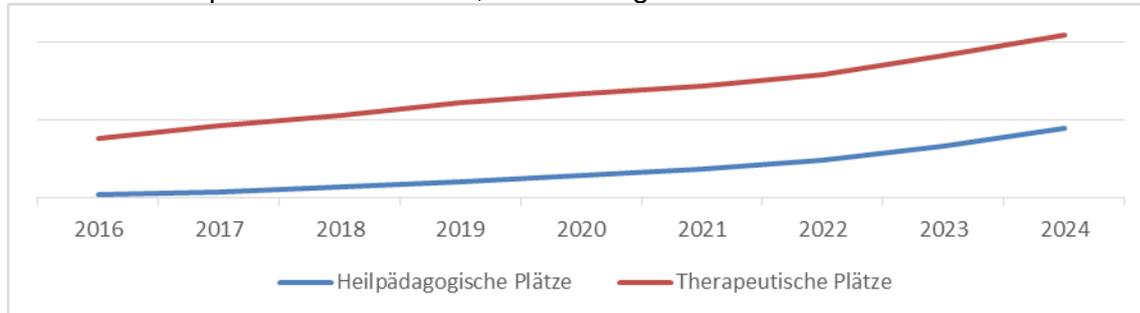
Letztlich folgen diesen fachlichen Standards dann auch entsprechende Entgeltvereinbarungen. Für den Landkreis Coburg ist hier die Regionale Kommission der Kinder- und Jugendhilfe Franken mit der Geschäftsstelle in Nürnberg zuständig.

Aufgaben der Geschäftsstelle der Kommission Franken sind im Wesentlichen folgende:

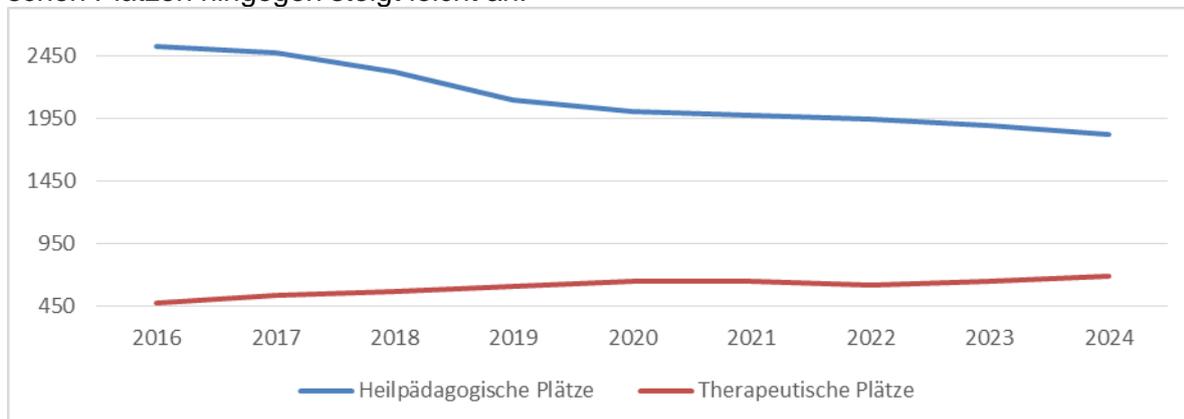
- Entgegennahme und Prüfung der Angebote auf Grundlage des Rahmenvertrages
- Einholen der Stellungnahme des örtlich zuständigen Jugendamtes und ggf. des hauptbelegenden Jugendamtes
- Beteiligung der zuständigen Behörden
- Führen der Verhandlungen mit den Einrichtungsträgern
- Beratung der Einrichtungen und Jugendämter
- Information der beigetretenen Kommunen und aller Träger über die Einrichtungsangebote im Kommissionsgebiet

Stationäre Unterbringungen waren, im Vergleich mit anderen Ausgabeposten der Kinder- und Jugendhilfe, schon immer mit immensen Kosten verbunden. In den letzten Jahren kam es in diesem Bereich jedoch nochmal zu einer enormen Kostensteigerung. Auf Nachfrage bei der Regionalen Entgeltkommission zu diesen Entwicklungen führten diese folgendes aus: *„Im Kern folgt der finanzielle Aufwand den Personalkostensteigerungen. Personalkosten machen grob 75 – 80% des Tagessatzes aus. Wir haben hier die klassischen Tarifsteigerungen, aber auch Sondereffekte wie zuletzt die Inflationsausgleichsprämie oder Faktoren, die sich auf die Personalbemessung der Heimaufsichten auswirken (Regenerationstage, Erhöhung der zu berücksichtigenden Krankheitstage). Wir haben uns bei den Vereinbarungen strikt an die Strukturvorgaben der Heimaufsichten zu halten.“* (Norbert Käsmann, Regionale Kommission Kinder- und Jugendhilfe Franken)

Im Jahresvergleich zeigt sich (siehe Grafik unten), dass die Tagessätze für stationäre Plätze in Franken stetig und spätestens seit 2022 drastisch steigen. Das macht eine Steigerung von 10,21 % vom Jahr 2023 zum Jahr 2024 für einen therapeutischen Platz aus. Im Durchschnitt kostet ein therapeutischer Platz 353,96 € am Tag.



Dem entgegen steht der kontinuierliche Rückgang an zur Verfügung stehenden Heimplätzen. In Franken ging die Platzzahl in heilpädagogischen Einrichtungen stark zurück (Stand 2024 waren -3,38 % weniger Plätze im Vergleich zum Vorjahr verfügbar). Die Zahl an therapeutischen Plätzen hingegen steigt leicht an.



Diese Auskünfte der Regionalkommission Franken spiegeln den deutschlandweiten Trend wieder und belegen anhand von Zahlen die Entwicklungen die sich im Haushalt des Amtes für Jugend und Familie niederschlagen.

Gerade aufgrund dieser Entwicklungen im stationären Bereich ist es wichtig im ambulanten Bereich frühzeitig aktiv zu werden und durch intensive Begleitung der Familien eine Fremdunterbringung vermeiden zu können. Der Landkreis Coburg verfügt glücklicherweise über ein qualitativ hochwertiges und vielseitiges Trägernetzwerk (siehe Vorlage Nr. 054/2025). Ebenso hat der Landkreis Coburg bereits seit vielen Jahren auf den Auf- und Ausbau eines großen Netzwerks an Pflegefamilien gesetzt. Die hohe Versorgungsquote von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien hat neben den (im Vergleich zu Heimunterbringungen) geringeren Unterbringungskosten noch den nicht zu vergleichenden Vorteil, dass Kinder und Jugendliche in einem familiären Setting mit langfristigen Bindungen und Beziehung aufwachsen können.

Zu Ö 11 Anfragen

Keine

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 16:55 Uhr.

Coburg, 12.06.2025

Vorsitzender

Schriftführerin

Martin Stingl
Stellvertreter des Landrats

Frances Schrimpf
Verwaltungsangestellte

Niederschrift über die 19. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 10.06.2025 (öffentlicher Teil)

II. Niederschrift an:

alle Mitglieder des Kreistages zur Kenntnisnahme über das Gremieninformationssystem

III. Niederschrift per Session

- Geschäftsbereich Z Frank Altrichter
- Geschäftsbereich 2 Ulrike Stadter
- Geschäftsbereich 3 David Filberich
- Geschäftsbereich 4 Julia Bauersachs
- S1 Sandra Räder
- P 1 Martin Schmitz
- P 2 Anja Zietz
- Z 3 Christian Kern

zur Kenntnisnahme

IV. Beschlussniederschriften fertigen

V. Auswertung:

VI. z.A.